

rechtlicher Verantwortlichkeit organisch einordnen kann. Die gesellschaftliche Entwicklung hat einen Stand erreicht, der es der sozialistischen Strafrechtspflege ermöglicht, bei der Verwirklichung strafrechtlicher Verantwortlichkeit verstärkt darauf zu bauen, die Straftäter mit Hilfe der Kollektive der Werktätigen aus ihrem konfliktären Dasein heraus- und zu einem recht-schaffenen Leben hinzuführen.

Es gehört zu den Vorzügen des Sozialismus, daß das Strafrecht nicht nur die Tat, sondern auch den Täter sieht; daß es zwar den Straftaten einen strikten Kampf ansagt, zugleich aber auch um jeden Menschen und die in ihm schlummernden oder verschütteten sozial positiven Potenzen besorgt ist. Sozialistisches Strafrecht trachtet danach, den Straftäter aus der Isolierung, in die er durch die begangene Tat oder schon vorher durch widrige Lebensumstände geraten ist, zu befreien und zu einem produktiven Leben in und mit der Gemeinschaft zu führen.

Die objektiv-reale Gesellschaftsentwicklung, verbunden mit neuen Erkenntnissen der Gesellschaftswissenschaften, ist auch für Strafrechtswissenschaft, Kriminologie und Strafprozeßrechtswissenschaft Anregung gewesen, sich verstärkt den theoretischen Grundfragen, die Kriminalität, Kriminalitätsbekämpfung und Vorbeugung aufwerfen, zuzuwenden. Das vorgelegte Lehrbuch des Strafrechts ist Ausdruck dieser Bemühungen, läßt aber auch erkennen, daß die Strafrechtswissenschaft der DDR sich mitten in der Phase neuer, der Gesellschaftsentwicklung entsprechender Überlegung befindet und daher nicht auf alle Fragen schon abschließende Antwort zu geben vermag. Bei seiner Abfassung galt es, in der Vergangenheit erarbeitete gesicherte Erkenntnisse überzeugend vorzustellen und zugleich auch neue Fragestellungen einzuführen, selbst dann, wenn es dafür infolge der Dynamik der Gesellschafts- und Theorieentwicklung noch keine endgültigen Lösungen gibt. Dies wird niemanden verwundern, der die Schnellebigkeit unserer Zeit erfahren hat. Das Jahr 1987, das auf strafrechtlichem Gebiet die Abschaffung der Todesstrafe brachte und zur Durchführung einer umfassenden Amnestie führte, mag hierfür als Beweis und zugleich als Beleg dienen, welche hohen Anforderungen an künftige strafrechtswissenschaftliche Forschungen, die im vorgelegten Lehrbuch noch keinen Niederschlag haben finden können, zu stellen sind.

So sehr die Autoren des Lehrbuchs auch be-

müht waren, neue Fragen aufzuwerfen und zu behandeln, so sehr beruht es auch auf der Arbeit jener Wissenschaftler, die an der Herausgabe früherer Strafrechtslehrbücher maßgeblich mitgewirkt haben. Ihnen sei hiermit ausdrücklich gedankt. Besonders schmerzlich hat die Strafrechtswissenschaft der DDR der zu frühe Tod dreier so produktiver Wissenschaftler und Mitautoren vorangegangener Strafrechtslehrbücher getroffen wie Joachim Renneberg, Kurt Görner und Wilfried Friebe. Ihre wissenschaftlichen Leistungen leben auch in dem neuen Lehrbuch des Strafrechts fort.

Mit dem vorgelegten Werk waren die beteiligten Strafrechtswissenschaftler bemüht, dem Leser die historischen Zusammenhänge, in denen das Strafrecht steht, unter Verarbeitung neuester Erkenntnisse der Geschichtswissenschaft nahezubringen, ohne schon eine Darstellung der Geschichte des Strafrechts selbst geben zu können. Sie hielten dies für geboten, um Kontinuität und Diskontinuität in der Entwicklung des Strafrechts aufzuzeigen und zugleich überzeugend darstellen zu können, vor welchen neuen historischen Aufgaben das sozialistische Strafrecht steht und worin das qualitativ Neue am sozialistischen Strafrecht und seinen Prinzipien im Verhältnis zum Strafrecht der vorangegangenen Gesellschaftsordnungen besteht.

Ziel des Lehrbuchs ist es ferner, die Zusammenhänge zwischen Gesellschaftsentwicklung im Sozialismus und dem Strafrecht wie der Strafrechtsanwendung deutlich zu machen, die Ganzheitlichkeit der Prinzipien des Strafrechts, der strafrechtlichen Verantwortlichkeit und der Strafe hervorzuheben und ihre humanistische Funktion im Prozeß der Gestaltung des Verhältnisses zwischen dem rechtsverletzenden Individuum und der sozialistischen Gesellschaft darzustellen.

Als theoretisch angelegtes Werk mußte das Lehrbuch auf eine minutiöse Darstellung strafrechtlogischer Einzelfragen und die Kommentierung einzelner Bestimmungen verzichten. Diese Entscheidung zu treffen schien den Autoren angesichts des Vorliegens gediegener Kommentare zum Strafrecht und zum Strafprozeßrecht durchaus gerechtfertigt. Sie konnten dabei davon ausgehen, daß Strafrechtslehrbücher und Strafrechtskommentare im Ausbildungsprozeß an den rechtswissenschaftlichen Sektionen der Universitäten und Hochschulen, im Direkt- und Fernstudium seit langem eine gleichwertige Funktion haben.